

► Sozialversicherung

### **Einzelfallhelfer: Verein muss keine Sozialabgaben zahlen**

| Einzelfallhelfer im Bereich der ambulanten Eingliederungshilfe sind bei entsprechender Ausgestaltung der Tätigkeit nicht sozialversicherungspflichtig. Zu diesem Ergebnis kam das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg bei einer Diplom-Sozialpädagogin, die von einem Verein als freie Mitarbeiterin beschäftigt wurde. |

Nach Auffassung des LSG handelt es sich hier um eine Dienstleistung aus dem Bereich der persönlich geprägten Betreuungsleistungen, die grundsätzlich sowohl in der Form einer abhängigen Beschäftigung als auch einer selbstständigen Tätigkeit erbracht werden kann. Für eine selbstständige Tätigkeit sprach im konkreten Fall, dass die Mitarbeiterin eine Vertretung stellen konnte, wenn sie selbst ausfiel, und dass die Teilnahme an Teamsitzungen, Fallbesprechungen und Supervisionen freiwillig war.

Dass die Einzelfallhelferin kein Unternehmerrisiko trug, weil sie für die vereinbarten Stunden eine sichere Honorarzusage hatte, spielte keine Rolle. Ohne Bedeutung war auch, dass festangestellte Mitarbeiter des Vereins die gleichen Tätigkeiten ausübten. Verträge über freie Mitarbeit müssen sich nicht qualitativ von den Arbeitsverträgen unterscheiden, die der Verein mit seinen „festen Mitarbeitern“ vereinbart hatte, so das LSG Berlin-Brandenburg (Urteil vom 17.1.2014, Az. L 1 KR 137/13; Abruf-Nr. 141976).

► Sozialversicherung

### **Ersatzkraft bei Ausfall von Mitarbeitern meist abhängig beschäftigt**

| Beschäftigt eine gemeinnützige Organisation Aushilfskräfte, um den Ausfall festangestellter Mitarbeiter zu kompensieren, liegt nach Auffassung des Landessozialgerichts (LSG) Berlin-Brandenburg typischerweise keine selbstständige Tätigkeit, sondern eine abhängige Beschäftigung vor. |

Der Fall betraf einen Verein, der Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Krisensituationen unterstützt. Er setzte eine Psychologin als „Honorarkraft“ für Fehlzeiten der festangestellten Mitarbeiter ein. Das LSG bestätigte zwar, dass Dienstleistungen im Bereich der persönlich geprägten Betreuung als selbstständige Tätigkeit erbracht werden können. Folgende Kriterien sprachen aber für eine abhängige Beschäftigung (LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 21.2.2014, Az. L 1 KR 460/12; Abruf-Nr. 141938):

- Die Mitarbeiterin war auf Abruf tätig. Sie konnte also nicht frei entscheiden, wann sie tätig wurde. Auch der Arbeitsort war festgelegt.
- Sie übte eine Tätigkeit aus, für die der Verein feste Mitarbeiter eingestellt hatte. Unabhängig von der inhaltlichen Ausgestaltung sprach das für eine abhängige Beschäftigung.
- Außerdem bestand ihre Aufgabe im Wesentlichen darin, sich in einem bestimmten, im groben vorgegebenen Zeitraum an einem bestimmten Ort aufzuhalten und die dort angetroffenen Personen zu beaufsichtigen.

LSG Berlin stuft freie Mitarbeiterin als Selbstständige ein

Konkrete Ausgestaltung spricht gegen selbstständige Tätigkeit